



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc  
Kantonales Sozialamt KSA

Aide sociale  
Sozialhilfe

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85  
www.fr.ch/ksa

*Freiburg, 15. September 2014*

## **Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Regionalen Sozialdiensten (RSD) des Kantons Freiburg**

### **Vernehmlassungsbericht**

Die Arbeiten an der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Regionalen Sozialdiensten (RSD) des Kantons Freiburg im Sinne von Artikel 33 des Gesetzes vom 6. Oktober 2010 über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) begannen innerhalb einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantonalen Sozialamtes (KSA) und des Amtes für den Arbeitsmarkt (AMA) und konnten an zwei Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der RSD sowie den Verantwortlichen der kantonalen Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) erfolgreich abgeschlossen werden.

Am 16. Oktober 2013 wurde die Vereinbarung bei den Sozialkommissionen und den RSD des Kantons in die Vernehmlassung geschickt, mit einer Antwortfrist bis zum 22. November 2013. Weil ein RSD ein Gesuch um Fristverlängerung eingereicht hatte, hat das KSA die Frist für alle Vernehmlassungsadressaten bis zum 27. Dezember 2013 verlängert.

#### **Vernehmlassungsergebnisse**

Dreizehn Stellen (Sozialkommission oder RSD oder beides), das sind 54,2 % aller Befragten, haben eine Antwort eingereicht. Von den 11 Stellen, die trotz auferlegter Frist keine Antwort eingereicht haben, wurden fünf (deutschsprachige Sozialkommissionen und RSD) an den zuvor erwähnten Treffen vom RSD Murten vertreten. Eine andere Stelle, die ebenfalls nicht geantwortet hat, stimmte dem Projekt explizit im selben Rahmen zu. Wir gehen davon aus, dass diese Stellen den Entwurf kommentarlos akzeptieren.

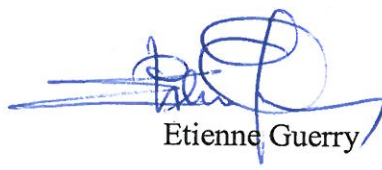
Daraus schliessen wir, dass der Vereinbarungsentwurf von 17 (11+5+1) der 24 Stellen formell genehmigt wird, also von über 70 %. Bei den eingegangenen Kommentaren handelt es sich in erster Linie um Ergänzungen oder technische Fragen, die von der AMA-/KSA-Arbeitsgruppe analysiert wurden.

## Wichtigste Änderungen

Alle Bemerkungen wurden berücksichtigt. Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Kommentare und Änderungen:

1. Die unter IV. 1.1 und IV. 2.1 vorgesehene Frühintervention der Sozialhilfe, obwohl die versicherte Person ausschliesslich von einem RAV betreut wird, besteht lediglich in einer präventiven persönlichen Hilfe im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 SHG. Zu Recht wurde darauf hingewiesen, dass diese soziale Unterstützung in diesem Fall keine soziale Eingliederungsmassnahme bieten kann, weil die betroffene Person keine materielle Hilfe bezieht.
2. Um die Rolle der Integrationspools+ im Rahmen dieser Vereinbarung zu klären, wurden die Punkte IV. 2.2. und IV. 4.4 zusammengelegt. So können sich die Fachpersonen einfacher orientieren, indem sie sich auf den Weg abstützen, den die versicherte Person voraussichtlich innerhalb des Dispositivs zurücklegen wird.
3. Auf Anfrage mehrerer Stellen wurde auch die Form der Kommunikation zwischen RAV und RSD genau definiert. Es gibt derzeit kein System, mit dem systematisch überprüft werden könnte, ob die versicherte Person bereits im anderen Dispositiv angemeldet ist. AMA und KSA haben jedoch Listen mit den vollständigen Angaben erstellt, die die Kommunikation erleichtern dürften; diese Listen werden in Kürze auf einer gemeinsamen Plattform zur Verfügung stehen. Nähere Informationen dazu folgen so bald wie möglich.
4. In Bezug auf das Beschäftigungspotential, das für die Anmeldung der versicherten Personen beim RAV bzw. bei den Integrationspools+ entscheidend sein kann, weisen wir darauf hin, dass die Vereinbarung eine Änderung in der Praxis zur Folge hat: Künftig muss die Anmeldung von Sozialhilfeempfangenden bei den RAV von Fall zu Fall geprüft werden. Nur Personen mit ausreichendem Beschäftigungspotential sind zu einer Anmeldung verpflichtet. Das RAV muss alle Anmeldungen, die von den RSD unterstützt werden, akzeptieren, namentlich wenn diese durch eine Massnahme zur Überprüfung der Beschäftigungsfähigkeit untermauert werden (derzeit SEM 170 und 171).
5. Nachdem ein RSD eine Frage im Zusammenhang mit dem Datenschutz aufgeworfen hat, wurde auch dieser Punkt eingehend behandelt: Für den Austausch von Informationen, die für die Zusammenarbeit erforderlich sind, ist das Einverständnis der beim einen oder anderen Dispositiv angemeldeten Person nicht nötig.
6. Um ihre Wirkung zu stärken, wurden die Vereinbarungsabschnitte, bei denen es um die Klärung von Unstimmigkeiten und Streitfällen geht, ebenfalls überarbeitet. Künftig müssen AMA und KSA bei festgestelltem Fehlverhalten eine Einigung finden, wobei allfällige Beschwerden im Rahmen von Streitfällen an die Volkswirtschaftsdirektion und die Direktion für Gesundheit und Soziales zu richten sind.

  
François Mollard  
Amtsvorsteher

  
Etienne Guerry  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter